

Abschrift

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 2. Kammer -



Az: 2 K 1959/06.A

Kr

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Walliczek u. a., Kampstraße 27, 32423 Minden,
Gz.: Wa.1423.11.02.ha,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankens-
straße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2763873-475,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter
Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 für Recht
erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage der
Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung vom
27.03.2008 zurückgenommen worden ist.**

**Soweit die Klage nicht zurückgenommen worden ist, wird
sie abgewiesen.**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

**Soweit über die Klage durch Urteil entschieden worden ist,
ist das Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig
vollstreckbar.**

...

Tatbestand

Die nach eigenen Angaben beide 1968 in [] in Syrien geborenen Kläger sind ihrer Darstellung zufolge Kurden und nach yezidischem Ritus religiös verheiratet. Sie begehren Schutz vor einer Abschiebung in die Türkei.

Die Kläger sind mit dem Flüchtlingsschiff „Monica“ im März 2002 nach Italien gelangt und von dort nach Deutschland weitergereist.

Sie meldeten sich am 31.05.2002 als Asylsuchende in Braunschweig. Von der dort zuständigen Behörde wurden sie nach Bremen weitergeleitet.

Am 04.06.2002 stellten sie in Bremen bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asylanträge. Die Kläger wurden am 17.06.2002 angehört.

Versuche der Beklagten in der Folgezeit, eine Rückübernahme der Kläger durch Italien zu erreichen, scheiterten an der Haltung der italienischen Behörden.

Schließlich erging am 01.08.2006 eine Entscheidung durch das nunmehr zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Dieses lehnte mit Bescheid vom 01.08.2006 die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden zugleich unter Androhung der Abschiebung in die Türkei aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die Kläger seien aus Syrien stammende türkische Staatsangehörige yezidischer Religionszugehörigkeit. Auf Asyl könnten sie sich wegen der Einreise aus Italien als einem sicheren Drittstaat nicht berufen. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Eine politische Verfolgung allein wegen der Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Kurden sei nicht gegeben. Ebenso sei eine Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei nicht mehr zu bejahen. Auf die Gründe des Bescheides im Einzelnen wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde ihrem Prozessbevollmächtigten am 08.08.2006 zugestellt.

Die Kläger haben am 10.08.2006 beim Verwaltungsgericht Bremen Asylklage erhoben.

Das Verfahren wurde zunächst bei der für Syrien zuständigen 1. Kammer geführt (1 K 1959/06.A). Mit Schriftsatz vom 27.12.2006 nahmen die Kläger ihre Klage zurück, soweit

sie auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war. Mit Beschluss vom 03.01.2007 (1 K 1959/06.A) wurde das Verfahren insoweit eingestellt.

Soweit das Verfahren danach noch anhängig war, wurde es an die für die Türkei zuständige 2. Kammer abgegeben und hier unter dem Aktenzeichen 2 K 1959/06.A weitergeführt.

Der Kläger zu 1. beruft sich auf Gefahren wegen einer Gruppenverfolgung, denen Yeziden in der Türkei ausgesetzt seien. Die Klägerin zu 2. macht geltend, dass sie keine türkische Staatsangehörige sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 beschränkte die Klägerin zu 2. ihr noch anhängiges Verfahren auf die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Türkei unter Rücknahme der Klage auf Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kläger beantragen nunmehr,

unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 01.08.2006

1.
die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich des Klägers zu 1. festzustellen, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Klägers zu 1. vorliegen;

2.
im Hinblick auf die Klägerin zu 2. die Androhung der Abschiebung in die Türkei aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen. Die Kläger zu 1. und 2. wurden in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Durch Beschluss vom 30.01.2008 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Die Türkei-Dokumentation des Verwaltungsgerichts Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

Entscheidungsgründe

1.

Das Verfahren ist, soweit es nicht schon von der 1. Kammer durch den Beschluss vom 03.01.2007 (1 K 1959/06.A) eingestellt wurde, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO auch hinsichtlich der von der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 erklärten teilweisen Klagrücknahme einzustellen.

2.

Die noch anhängige Klage beider Kläger ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Umsetzungsgesetz) vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZ-RR 1991, 215; BVerwG Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1) sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz nach dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG, andererseits weitgehend deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

Abschiebungsschutz erhält nach § 60 Abs. 1 AufenthG - früher 51 Abs. 1 AuslG - jeder, der aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bei seiner Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu befürchten hat (BVerwGE 67, 184).

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verlet-

zen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 341).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine spezifisch an asylerhebliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315).

Das Asylrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl. Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfGE 80, 315, 344).

Voraussetzung für Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist, dass dem Ausländer bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG NVwZ 83, 41). Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG DVBl. 1994, 524). Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (BVerwG, Buchholz 402.24, zu § 28 AuslG, Nr. 27). Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Ihm ist die Rückkehr in den Verfolgungsstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen (BVerwG Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 27). Dieses ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zwei-

fel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwGE 87, 141). Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (BVerwGE 71, 175).

Eine den Prognosemaßstab herabsetzende Vorverfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst als bald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Ist der Asylsuchende von landesweiter Gruppenverfolgung betroffen, so kommt seine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen, ist sowohl bei der Rückschau als auch bei der Prognose für die Rückkehr der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, mithin muss der Asylsuchende in den anderen Landesteilen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein (BVerfGE 80, 315, 345, 346; BVerwG NVwZ 93, 791). Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden sind, ist nicht geboten (BVerfGE 80, 315, 345).

Wird festgestellt, dass der Asylsuchende in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm dort anderweitige Gefahren für sein Leben nicht drohten, ist er unverfolgt ausgereist (BVerwGE 80, 315, 345). Gleichwohl gilt auch für die Verfolgungsprognose bei Rückkehr eines unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung, wenn in einem Teil des Staatsgebietes politische Verfolgung wegen eines geltend gemachten Verfolgungsgrundes droht und sich der Heimatstaat damit als ein Verfolgerstaat erweist (BVerfGE 80, 315, 346; BVerfG NVwZ 1993, 791; a.A. VGH Kassel NVwZ-RR 1994, 232).

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des

von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (BVerwGE 71, 180). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Asylbewerbers (BVerwGE 55, 82) sind allerdings seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen gesteigerte Bedeutung beizumessen (BVerwGE 71, 180, 182). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerfG in InfAuslR 91, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG in InfAuslR 86, 79, 81).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ist es danach von der Wahrheit des vorgebrachten Schicksals überzeugt - wenn es hierauf ankommt -, dann ist bei insoweit ablehnendem Bescheid auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erkennen, im anderen Falle ist die Klage abzuweisen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines vorgetragenen Asylsachverhalts reicht für die Asylanerkennung nicht aus (BVerwG in NVwZ 90, 171). Dieses gilt entsprechend für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger zu 1. keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei.

Auch bei der Klägerin zu 2. liegt dieses Abschiebungsverbot hinsichtlich der Türkei nicht vor. Auf die diesbezügliche Prüfung kann trotz Beschränkung ihrer Klage nicht verzichtet werden, weil die Androhung der Abschiebung in die Türkei in ihrem Fall nicht aufzuheben ist.

3.

Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Kläger ist im Beschluss über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe vom 14.03.2008 Folgendes ausgeführt worden:

„Der erkennende Einzelrichter teilt die Auffassung des Bundesamtes, dass es sich bei den Klägern um türkische Staatsangehörige handelt. Das folgt aus ihren eigenen Angaben und den Angaben der Eltern des Klägers zu 1., [REDACTED] und [REDACTED] in deren eigenen Asylverfahren.“

Die Eltern des Klägers zu 1. gaben am 26.07.2001 gegenüber dem Ordnungsamt Hannover an: „Wir sind in der Türkei geboren und aufgewachsen. Nach unserer Eheschließung in der Türkei sind wir nach Syrien ausgereist. Die türkische Staatsangehörigkeit haben wir behalten. ... Wir haben jedoch alle die türkische Staatsangehörigkeit.“ Diese Aussage, die sich auch auf ihre Kinder bezog, haben sie am 16.08.2001 gegenüber dem Ordnungsamt Hannover bestätigt. Auch ihr damaliger Prozessbevollmächtigter bezeichnete die Eltern des Klägers zu 1. in einem Schriftsatz vom 24.08.2001 als türkische Staatsangehörige.

Der Kläger zu 1. hatte bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 17.06.2002 zunächst zwar erklärt, dass er und seine Ehefrau in Syrien gelebt hätten und staatenlos seien. Allerdings gab die Klägerin zu 2. dort an, dass sie Arabisch weder verstehen noch sprechen könne, was eher gegen eine Herkunft aus Syrien spricht. In einem handschriftlichen Schreiben gegenüber ihrem eigenen Prozessbevollmächtigten vom 25.02.2005 erklärten die Kläger jedoch, dass sie zu 100 % aus der Türkei stammten und Verwandte dieses gegenüber dem Gericht bezeugen könnten.

Da dieses mit den Angaben der Eltern des Klägers zu 1. übereinstimmt, gibt es keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, dass dieser Vortrag nicht zutreffend sein sollte.“

An dem Vorliegen der türkischen Staatsangehörigkeit des Klägers zu 1. ist festzuhalten.

Ob im Hinblick auf die schriftsätzlichen Ausführungen des Klägervertreters vom 18.03.2008 und die Einlassungen der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 für sie eventuell anderes gilt und bei ihr möglicherweise Staatenlosigkeit vorliegt, kann dahingestellt bleiben, weil sich diese Frage nicht auf die Entscheidung über ihren Klagantrag auswirkt.

4.

Das Begehren des Klägers zu 1. kann nicht auf seine kurdische Volkszugehörigkeit gestützt werden.

Das OVG Bremen hat in einem Grundsatzurteil vom 18.03.1998 (2 BA 30/96) entschieden, dass gegenwärtig von einer Verfolgung von Kürden im Osten und Südosten der Türkei allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht auszugehen sei. Die Kammer hat sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 06.08.1998 (2 K 22556/90.A) angeschlossen.

Bereits zuvor hat das OVG Bremen in ständiger Rechtsprechung befunden, dass auch bei Unterstellung einer regionalen Gruppenverfolgung von Kurden in der Südosttürkei für diese Personengruppe jedenfalls eine inländische Fluchtalternative in der Westtürkei bestehe (OVG Bremen, Urteile vom 24.10.1995 - 2 BA 83/94; vom 16.10.1996 - 2 BA 108/94; vom 26.02.1997 - 2 BA 109/94; vom 16.07.1997 - 2 BA 103/94 und vom 26.11.1997 - 2 BA 81/94). Diese Rechtsprechung ist durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 21.10.1996 - 9 B 261.96) und das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.08.1996 - 2 BvR 2684/96) bestätigt worden. Auch dieser Auffassung ist die erkennende Kammer in ständiger Rechtsprechung gefolgt.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat an seiner Rechtsprechung zur fehlenden Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei wie auch zum Bestehen einer inländischen Fluchtalternative mit Urteil vom 22.03.2006 (2 A 304/04.A) festgehalten.

Dieser Rechtsprechung folgt der Einzelrichter.

Wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit sind im Ergebnis weder der Kläger zu 1. noch die Klägerin zu 2. gefährdet.

5.

Eine asylerhebliche Verfolgungsgefahr bei Aufenthalt der Kläger in der Türkei aus individuellen Gründen ist ebenfalls zu verneinen. Die Kläger tragen selber nicht vor, in der Türkei verfolgt worden zu sein oder bei einem künftigen Aufenthalt dort von Verfolgungsmaßnahmen aus individuellen Gründen bedroht zu sein.

6.

Die Kläger machen ausschließlich Verfolgungsgefahren in der Türkei wegen ihres Yezidentums geltend. Eine Gruppenverfolgung von Yeziden ist aber in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr anzunehmen.

Auf die einschlägigen Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 01.08.2006 wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Ergänzend ist auszuführen: Die erkennende Kammer hat sich in ständiger Rechtsprechung (Urteil vom 14.09.2006 – 2 K 2819/05.A; Urteil vom 06.09.2007 – 2 K 2976/04.A; Urteil vom 26.11.2007 - 2 K 1413/04.A) der Auffassung des OVG Münster angeschlossen, dass aufgrund

einer veränderten Situation in der Türkei dort nicht mehr von einer Gruppenverfolgung von Yeziden ausgegangen werden kann.

Das OVG Münster hat im Urteil vom 14.02.2006 (15 A 2119/02.A) hierzu ausgeführt:

„Derzeit hat sich die Situation der Yeziden im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000 beruhigt (vgl. Auskunft des Yezidischen Forums e. V. vom 3. Februar 2006 an Rechtsanwalt Walliczek).

Nach der aktuellen Erkenntnislage sind in den letzten Jahren allenfalls vereinzelte religiös motivierte Verfolgungsmaßnahmen gegen in der Türkei verbliebene Yeziden festzustellen.

Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes sind in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Yeziden bekannt geworden (vgl. AA, Bericht vom 11. November über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Stand Anfang November 2005 -, S. 20 f.; AA, Bericht vom 3. Mai 2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Stand Februar 2005 -, S. 16; AA, Bericht vom 19. Mai 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Stand: April 2004 -; AA, Auskunft vom 20. Januar 2006 an das OVG Sachsen-Anhalt). Diese Angaben stützen sich u. a. auf Befragungen einzelner Yeziden im Südosten der Türkei: So hat ein am 27. Juli 2003 durchgeführter Besuch von Vertretern der Deutschen Botschaft in Ankara in einem Dorf in der Provinz Batman bei einem Gespräch mit aus Deutschland zurückgekehrten Yeziden ergeben, dass es dort seit der Rückkehr keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems gegeben hat (vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 3. Februar 2004).

Nach der vorgenannten Auskunft hat des Weiteren ein „maßgeblicher Yezidenführer“ in Besiri/Batman Vertretern der Deutschen Botschaft erklärt, in der Region um Batman gäbe es noch ca. 17 bis 18 Yezidendörfer, bei denen es sich sowohl um Dörfer mit reiner Yezidenbevölkerung als auch um Dörfer mit gemischt muslimisch-yezidischer Bevölkerung handele. In den letzten Jahren habe sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert. In den Kreisen Besiri, Batman und Bismil - nach der ... Auskunft des Yezidischen Forums e. V. vom 30. Oktober 2005 waren am Stichtag 15.01.2005 immerhin knapp 30 % (102) aller Yeziden im Kreis Besiri wohnhaft - habe es in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Yeziden gegeben. Gleichlautend hat der Dorfvorsteher des Yezidendorfes Burc/Kreis Viransehir/Provinz Sanliurfa - im Kreis Viransehir waren nach der genannten Auskunft ca. 50 % aller Yeziden wohnhaft - am 22. Juli 2003 gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, eine Vertreibung der in dieser Region lebenden Yeziden bzw. Übergriffe seitens muslimischer Dorfbewohner habe es nicht gegeben. Es gäbe auch keine Schwierigkeiten mit muslimischen Nachbarn (vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 3. Februar 2004).

Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass die in den vorgenannten Auskünften des Auswärtigen Amtes erwähnten Erklärungen von in der Türkei lebenden Yeziden in der zitierten Form abgegeben worden sind, zumal das Auswärtige Amt die Situation der Yeziden in der Vergangenheit durchaus kritisch gesehen und eine asylerhebliche Gruppenverfolgung der Yeziden angenommen hat. Ebenso wenig besteht Anlass zu der Annahme, die zitierten Erklärungen

gen seien inhaltlich unzutreffend. Soweit in der zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2004 von einem „maßgeblichen Yezidenführer“ die Rede ist, handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Bewertung der Bedeutung der Person innerhalb der Gruppe der Yeziden durch das Bundesamt. Deshalb war der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag, mit dem die Funktion als „maßgeblicher Yezidenführer“ in Zweifel gezogen wird, abzulehnen, zumal der Senat unterstellt, dass es keine „amtlichen“ Sprecher oder Vertreter innerhalb der yezidischen Religionsgemeinschaft gibt. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Erklärungen des „maßgeblichen Yezidenführers“ werden hierdurch aber nicht begründet. Sie ergeben sich auch nicht aus der Auskunft des Yezidischen Forums vom 3. Februar 2006 an Rechtsanwalt Walliczek, wonach es in letzter Zeit mehrfach Übergriffe auf Yeziden gegeben haben soll. Von diesen Übergriffen werden lediglich vier nach Ort, Zeit und den betroffenen Personen näher konkretisiert. Im Übrigen wird pauschal - ohne irgendwelche weiteren Einzelheiten - auf weitere Fälle vergleichbarer Art Bezug genommen, denen nachgegangen werde. Drei der näher konkretisierten Übergriffe sollen sich 2004, Anfang 2005 und im Oktober 2005 ereignet haben, also nach dem Zeitpunkt, zu dem die vom Auswärtigen Amt zitierten Yeziden ihre Erklärungen abgegeben haben. Lediglich der vierte Übergriff soll bereits vorher, nämlich 2002 stattgefunden haben. Er wird aber in Zusammenhang mit der Stadt Nusaybin gebracht, auf die sich die Erklärungen der vom Auswärtigen Amt zitierten Yeziden nicht beziehen. Der Senat kann für das vorliegende Verfahren unterstellen, dass die vier konkretisierten Vorfälle stattgefunden haben, denn diese Vorfälle sind nicht entscheidungserheblich. Auch wenn sie asylrelevant sein sollten, wofür bislang keine Anhaltspunkte bestehen, lägen jedenfalls keine so dicht und eng gestreuten Verfolgungsschläge vor, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet wäre, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der gravierendste Vorfall, der Mord an den Angehörigen der Sheik-kaste Sheredin Sancar und seiner schwangeren Ehefrau, im März 2002 erfolgt sein soll und damit fast vier Jahre zurückliegt. Für die Bewertung der derzeitigen Gefährdungssituation der Gruppenangehörigen hat er deshalb nur relativ geringe Bedeutung. Es bleiben damit im Wesentlichen drei Verfolgungsfälle aus den Jahren 2004 und 2005, wobei den Verfolgten in einem Fall schwere Verletzungen zugefügt worden sein sollen, es in einem weiteren Fall zur gewaltsamen Wegnahme der halben Ernte gekommen sein und es im letzten Fall bei massiven Drohungen geblieben sein soll. Auch im Hinblick auf die - unterstellte - relativ geringe Anzahl von 363 Gruppenangehörigen ist damit die für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorausgesetzte Verfolgungsdichte - ungeachtet der Frage, inwieweit etwaige Verfolgungsschläge dem türkischen Staat überhaupt zugerechnet werden können - ersichtlich nicht gegeben.

...

Von den vorliegenden Erkenntnissen ausgehend ist es auszuschließen, dass auch in jüngerer Zeit gleichwohl asylrelevante Verfolgungsschläge von einer Gruppenverfolgung begründenden Verfolgungsdichte gegen Yeziden erfolgt sein könnten und lediglich nicht bekannt geworden wären. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Beobachtungstätigkeit der zahlreichen in der Türkei tätigen Menschenrechtsorganisationen, die inzwischen ungehindert arbeiten können (vgl. AA, Lagebericht vom 11. November 2005, S. 8 f.), und denen ein dementsprechendes Verfolgungsgeschehen nicht verborgen geblieben sein könnte, zumal auch die verschiedenen Organisationen der Yeziden im Ausland ein erhebliches Interesse an der Veröffentlichung derartiger Vorfälle hätten. Es kommt hinzu, dass es sich bei den in der Vergangenheit zu beo-

...

bachtenden Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung um öffentlich wahrnehmbare Gewaltakte gehandelt hat und keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verfolgung nunmehr im Verborgenen, unbemerkt von der Öffentlichkeit stattfinden könnte. Hiergegen spricht auch, dass der türkische Staat erkennbar bemüht ist, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen und in Verfolgung dieses Zieles bereits eine Vielzahl von Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht hat.

...

Im Rahmen dieses Bestrebens sind die türkischen Staatsorgane zunehmend bereit und in der Lage, verfolgte Minderheiten und auch die Yeziden gegen Übergriffe Dritter zu schützen. Dies wird belegt durch einen Rechtsstreit, der Ende 2001 vor dem erstinstanzlichen Zivilgericht Batman anhängig war. Hierbei haben fünf Yeziden die Rückgabe ihrer Häuser erstritten, die nach ihrem Wegzug von Moslems in Besitz genommen worden waren (vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 3. Februar 2004).

Im Jahre 2004 hat die türkische Armee das von Dorfschützern besetzte yezidische Dorf Magara im Landkreis Sirnak-Idil geräumt und zurückgekehrten yezidischen Eigentümern übergeben (vgl. Neubeginn in assyrischen Dörfern der Südosttürkei, NZZ 2004, S. 6 ff.; Die Yeziden kehren heute in ihre Dörfer zurück, Özgür Politika, 15.10.2004; Endlich bekommen die Yeziden ihr Dorf zurück!, Özgür Politika, 16.10.2004).

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Provinzgouverneur in Batman nach einem Bericht von CNN Türk Yeziden besucht hat, die in das Dorf Kumgecit zurückgekehrt sind. Hierbei hat er den Yeziden Hilfe zugesagt und dem Landrat von Besiri hierzu Anweisungen erteilt (vgl. AA, Bericht an BAMF vom 26. Oktober 2005).

Dieses allgemeine Klima der deutlichen Entspannung der Situation der Yeziden in der Türkei wird schließlich bestätigt dadurch, dass es in Besiri mittlerweile einen Yezidenverein gibt unter dem Vorsitz eines früher in Deutschland lebenden Yeziden, der u. a. bei der Beerdigung von im Ausland verstorbenen Yeziden Unterstützung leistet und auch rückkehrwilligen Yeziden behilflich ist (vgl. AA, Bericht an BAMF vom 26. Oktober 2005).

Nach alledem ist nicht nur derzeit eine aylerhebliche Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei zu verneinen, sondern es ist auch in absehbarer Zeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer derartigen Gruppenverfolgung zu rechnen."

Mit dieser Rechtsprechung stimmen auch das OVG Schleswig (Urteil vom 29.09.2005 - 1 LB 38/04) und das OVG Lüneburg (Urteil vom 17.07.2007 – 11 LB 332/03) überein.

Im Urteil vom 06.09.2007 (2 K 2976/04.A) hat die erkennende Kammer ausgeführt:

„Die Entwicklung der Lage in der Türkei nach dem Urteil des OVG Münster vom 14.02.2006 (15 A 2119/02.A) rechtfertigt keine andere Bewertung. Das Yezidi-

...

sche Forum Oldenburg listet zwar in einer Stellungnahme vom 04.07.2006 einige Yeziden betreffende Zwischenfälle auf, die sich aber nicht mehr in einer solchen Häufigkeit ereignen, dass jeder Yezide in der Türkei befürchten muss, selbst zum Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Die vom Yezidischen Forum Oldenburg angeführten Vorkommnisse betrafen in der Regel Konflikte um Landbesitzrechte, so dass auch ein religiöser Verfolgungshintergrund nicht direkt erkennbar ist. So hätten Ende Februar 2006 Dorfschützer von den Yeziden in einem bestimmten Dorf umgerechnet 70.000 Euro gefordert. Die Yeziden hätten dieses abgelehnt, woraufhin es telefonische Drohungen und am 5. März 2006 zwei Explosionen von Sprengkörpern - vermutlich Landminen - gegeben habe, die aus Fahrzeugen geworfen worden seien. Am 08.05.2006 habe es an der Trinkwasseranlage dieses Dorfes, aus der sich auch das Militär versorge, eine Schießerei gegeben. Bei einer Razzia in den Häusern habe das Militär anschließend eine Mine gefunden. Die Soldaten hätten die Auffassung vertreten, seit der Anwesenheit von Yeziden sei die PKK wieder aktiv. Am 23. Mai 2006 hätten zwei Personen vom Landrat Siegel und Stempel des Dorfes einfordern sollen. Zielvorstellung sei ausschließlich die rechtliche Absicherung des Grundbesitzes gewesen. Am 6. Juni 2006 sei von diesen Personen aus Midyat berichtet worden, der Militärkommandant habe sie aufgefordert, auf ihrem Grundbesitz Flächen für den Bau neuer Häuser für die Dorfschützer zu bezeichnen. Von der Radarstation aus hätten Panzer in den Folgetagen Brandmunition verschossen, um die Steineichen abzubrennen. Es seien auch Häuser getroffen worden. Die Soldaten hätten die Wasseranlage des Dorfes abgestellt. Sie selber bezögen Wasser aus Tanklastwagen. Ob die Eintragung des Grundeigentums stattfinden werde, sei offen.

Berichte über Zwischenfälle in den Jahren vor 2006 lagen auch bereits dem OVG Münster bei dessen angeführter Entscheidung vor. Übergriffe gegen Yeziden und ihr Eigentum gab es der Stellungnahme des Yezidischen Forums zufolge nach gerichtlicher Einleitung von Verfahren auf Herausgabe von Grundstücken an Yeziden, bei der Einbringung der Ernte, bei dem Versuch, mit dem Wiederaufbau eines leer stehenden Yezidendorfes zu beginnen und im Rahmen von Schutzgelderpressung. Inwieweit die in der Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 angeführten, zum Teil auch schon länger zurückliegenden Ereignisse sich tatsächlich so abgespielt haben, kann die Kammer offenlassen. Denn selbst wenn die vom Yezidischen Forum Oldenburg im Einzelnen angeführten Vorkommnisse so wie berichtet stattgefunden haben sollten, fehlen diesen doch - anders als in früheren Jahren - das Moment größerer Häufigkeit. Es bleiben auch nach der Auflistung des Yezidischen Forums Oldenburg Einzelfälle. Für die Zeit seit Anfang 2006 hat das Yezidische Forum Oldenburg die vorstehend erwähnten Vorfälle geschildert, bei denen Yeziden - wenn die Darstellung zutreffend ist - offenbar eingeschüchtert werden sollten. Verletzungen und Misshandlungen von Yeziden in diesem Zusammenhang werden nicht berichtet.

Dass Übergriffe gegen Yeziden auch eine völlig anders gerichtete Zielrichtung haben konnten, zeigt der Bericht (Anhang zur Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006) über das Zusammenschlagen eines älteren Yeziden in Viransehir im Jahr 2005 auf. Dieser soll nach der Stellungnahme eines Gemeindevorstehers deshalb geschlagen worden sein, weil sein in Deutschland als Gutachter tätiger Neffe einer muslimischen Familie nicht bescheinigt habe, yezidischer Religionszugehörigkeit zu sein. Vorfälle solcher Art sind dem Spektrum privater Auseinandersetzungen zuzurechnen, können aber nicht als Beleg für eine Gruppenverfolgung der Yeziden herhalten.

Schließlich hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 27.07.2006 ausdrücklich betont:

„Nach Angaben von Vertretern der Syriani und Yeziden sind in ihren Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen diese Religionsgruppen mehr bekannt geworden. Es bestehen aber noch Probleme bei der (Wieder-) Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken ...“

Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass im Südosten der Türkei noch ca. 2000 Yeziden leben, während das Yezidische Forum Oldenburg in seiner Stellungnahme vom 04.07.2006 in einer Bestandsaufnahme 524 Yeziden erfasst und damit seine frühere Zahl von 363 bereits nach oben korrigiert hat. Diese Yeziden leben nach der Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 in sechs Kreisen in der Südosttürkei.

Wie viele Yeziden in den Großstädten der Türkei leben, ist weitgehend unbekannt.

Nach allem kann für Yeziden in der Türkei derzeit weder eine Gruppenverfolgung noch eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (zu letzterem Begriff vgl. Renner, Komm. z. Ausländerrecht, 8. Auflage, zu Art. 16 a GG, Rdnr. 46 mit Rechtsprechungsnachweisen) festgestellt werden.

Dabei ist auch von Bedeutung, dass Yeziden schon in der Vergangenheit in der Türkei nicht von unmittelbarer staatlicher Kollektivverfolgung betroffen waren. Für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung, die nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Personengruppen ausgeht, die vom Staat aber nicht effektiv unterbunden wird, werden im Allgemeinen pogromartige oder flächendeckende Ausmaße oder Massenausschreitungen verlangt (Renner, a. a. O., zu Art. 16 a GG, Rdnr. 47 mit Rechtsprechungsnachweisen). Diese liegen hier gegenwärtig nach allen Erkenntnissen nicht mehr vor und ihr Auftreten ist in absehbarer Zeit auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

...

Hiervon ausgehend kann dahinstehen, ob der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei eine asylverhebliche Verletzung des religiösen Existenzminimums droht, weil das Fehlen ausreichender priesterlicher Betreuung durch einen Sheikh und einen Pir in den angestammten Siedlungsgebieten der Yeziden einen Eingriff in die als Rechtsgut nach dem Asylgrundrecht geschützte Religionsfreiheit bedeutet, was der Fall wäre, wenn dieser Eingriff ein solches Gewicht hätte, dass er in den elementaren Bereich eingreift, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 – 1 C 9.03 – BVerwGE 120, 16 ff.).

Zu diesen gläubigen Yeziden gehört die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts jedoch nicht.“

...

Ergänzend ist im Urteil vom 26.11.2007 (2 K 1413/04.A) ausgeführt worden:

„Im Übrigen hat das Auswärtige Amt in seinem letzten Lagebericht Türkei vom 25.10.2007 ausdrücklich bestätigt, dass die früher häufigen Übergriffe gegen Yeziden ersichtlich nicht mehr vorkommen. Seit Mai 2005 haben sich Yeziden in der Provinz Batman organisiert, um langfristig ihre Anerkennung als religiöse Minderheit zu erreichen. Einer ihrer selbst gesetzten Aufgaben ist es, Unterstützung für rückkehrwillige Yeziden aus Europa in diese Region zu leisten. Das Auswärtige Amt ist der Auffassung, dass sich die Zahl von etwa 2.000 Yeziden im Südosten der Türkei inzwischen aufgrund Zuzugs von Rückkehrern erhöht haben dürfte. Auch hätten in den letzten Jahren 7.000 Yeziden in der Türkei Immobilien erworben oder bereits vorhandene restauriert (AA, Lagebericht Türkei vom 25.10.2007). Auch wenn es immer noch Probleme bei der Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken gibt, hat sich insgesamt die Situation in der Türkei für Yeziden in einer Weise beruhigt, dass weiterhin von keiner Gruppenverfolgung mehr ausgegangen werden kann.“

An dieser Rechtsprechung hält der Einzelrichter fest.

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die Situation der Kläger. Der Einzelrichter hat keine Zweifel, dass es sich bei den Klägern um Yeziden handelt. Allerdings erscheint ihre Verbindung zu yezidischen Religionstraditionen eher locker. Der Kläger zu 1. hatte Kenntnisse von yezidischen Bräuchen und praktizierte sie auch zum Teil. Andererseits war den Ausführungen beider Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 zu entnehmen, dass sie yezidische Vorstellungen zu religiös verbotenen Nahrungsmitteln oder Bekleidungsfarben trotz Kenntnis ignorieren. Die Klägerin zu 2. erschien zur Gerichtssitzung mit einer blauen Jacke, die nach ihrer eigenen Bekundung unter das religiöse Farbentabu fiel. Deswegen war sie früher schon von ihrem Sheikh gerügt worden, ohne sich an seine Belehrung zu halten. Eine Pilgerfahrt zum yezidischen Heiligtum in Lalesh im Irak sollte nach Erklärung des Klägers zu 1. jeder Yezide einmal im Jahr vornehmen. Er selber war dort aber nie gewesen.

Auch die Verbindung der Kläger zu ihrem Sheikh erscheint nicht sonderlich intensiv. Sie beschränkt sich in der Regel darauf, dass dieser sie einmal im Jahr besucht und dabei die üblichen Bräuche eingehalten werden. Die Kläger wissen noch nicht einmal genau, wo ihr Sheikh jetzt wohnt.

Tiefere Einblicke in das Wesen der yezidischen Religion konnten die Kläger nicht vermitteln. Die Kenntnisse des Klägers zu 1. etwa über das Hauptheiligtum in Lalesh waren rudimentär.

Ob für die Kläger in der Türkei – insoweit anders als derzeit in Deutschland – eine Verbindung mit einer priesterlichen Sheikhfamilie möglich sein würde oder nicht, ist angesichts der nur traditionellen, aber nicht religiös-spirituellen Bindung der Kläger an die yezidische Glaubens-

gemeinschaft nicht entscheidend. Im Übrigen hatten sie auch in Syrien einen Sheikh, an den sie sich wenden konnten, nachdem der eigentlich für sie zuständige Sheikh Ahmed bereits nach Deutschland gegangen war. Da die Kontakte zu ihrem Sheikh im Prinzip nur einmal im Jahr stattfinden, gibt es keine überzeugenden Gründen, warum in dieser Form nicht gegebenenfalls wieder Verbindung zu einem anderen Sheikh in Syrien gehalten werden kann. Dorthin könnten auch die Kläger einmal im Jahr reisen, wenn nicht jener Sheikh zu ihnen kommt.

7.

Ein Abschiebungsverbot kann schließlich auch nicht aus Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie hergeleitet werden. Dazu ist im Urteil vom 26.11.2007 (2 K 1413/04.A) ausgeführt worden:

„Schließlich können sich die Kläger auch nicht auf eine asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevante Einschränkung der Religionsfreiheit berufen. Zwar schützt Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Teilnahme an religiösen Riten auch im öffentlichen Bereich. Daraus können die Kläger aber nichts für sich herleiten. Denn unabhängig von der rechtlichen Frage, welche Intensität Einschränkungen oder Untersagungen bei der öffentlichen Religionsausübung haben müssen, um schutzbegründende Verfolgungshandlungen darstellen zu können, zeichnet sich die yezidische Religion gerade dadurch aus, dass sie nicht in den öffentlichen Raum hineinwirkt. Sie wird im privaten Bereich praktiziert. Die Glaubensvorstellungen der Yeziden erlauben ihnen sogar die Praxis der „Taqiyeh“, nach der sie sich nach außen als Anhänger einer anderen Religion ausgeben dürfen, wenn sie nur innerhalb ihrer Gemeinschaft an den yezidischen religiösen Traditionen festhalten (Bundesamt – Informationszentrum Asyl und Migration Türkei – Online-Loseblattwerk – 3.4 Religion vom Mai 2003). Die im nachgereichten Schriftsatz der Kläger vom 20.11.2007 hierzu vorgetragene Auffassung, es bestehe mittlerweile in der yezidischen Gemeinschaft im Ausland ein öffentlicher Bereich der Religionsausübung, führt nicht weiter. Die Kläger verweisen hier auf yezidische Zentren und Vereine sowie auf yezidische Zeitungen, Zeitschriften und Internetseiten. Von der Existenz dieser Einrichtungen kann ausgegangen werden. Daraus folgt aber nicht, dass sie jetzt notwendigerweise Bestandteil des religiösen Lebens der Yeziden sind. Dieses hat sich im Kern nicht geändert. Die Zentren und Zeitschriften sollen gerade die überkommenen religiösen Traditionen der Yeziden bewahren und vermitteln. Im Übrigen haben Yeziden auch in der Türkei die Zugangsmöglichkeit zu Internetseiten mit kulturellen und religiösen Foren der yezidischen Gemeinschaft. Schließlich spielt die Frage der öffentlichen Religionsausübung bei den Klägern ohnehin keine relevante Rolle, weil es sich bei ihnen – wie ausgeführt – um keine religiös geprägten Yeziden handelt.“

Das gilt auch hier.

Soweit die Kläger durch ihren Prozessbevollmächtigten haben vortragen lassen, dass die yezidischen Qawwal früher turnusartige Rundfahrten zu den verschiedenen Yeziden-Bezirken vorgenommen hätten, dabei von ihnen Symbole des Melek Taus in die Dörfer getragen worden seien und Rezitationen und Diskussionen über religiöse Fragen öffentlich stattgefunden

hätten, folgt hieraus nichts für die Kläger. Die Kläger sind keine Qawwals, sie haben nie an solchen Begebenheiten oder anderen öffentlichen Prozessionen oder Pilgerfahrten teilgenommen und auch kein entsprechendes Bedürfnis geäußert. Sie haben ihre Religion geradezu exemplarisch ausschließlich im privaten Bereich praktiziert, soweit sie sich überhaupt an yezidische Glaubensvorstellungen gebunden fühlten. Diese private Ausübung der yezidischen Religion ist für sie auch bei einem Aufenthalt in der Türkei möglich. Eine öffentliche Bekundung ihrer Religion hat für die Kläger nie eine Rolle gespielt. Deswegen können sie auch dann nicht beschwert sein, wenn unterstellt wird, dass für Yeziden eine öffentliche Religionsausübung in der Türkei nicht ohne weiteres möglich ist.

Im Übrigen lässt sich unmittelbar aus Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie ohnehin keine für die Kläger günstigere Rechtslage herleiten. In ihm wird der Begriff der Religion definiert und festgestellt, dass dieser auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst. Diese Definition ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen. Daraus folgt aber nicht, dass bereits jede Einschränkung oder Untersagung der in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie fallenden Tätigkeiten eine schutzbegründende Verfolgung darstellt. Die Frage, was als Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie anzusehen ist, beantwortet sich nach Art. 9 Qualifikationsrichtlinie. Nach Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgung Handlungen, die so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen mit vergleichbar gravierender Wirkung bestehen. Nach Art. 9 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie muss eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Daraus folgt zwingend, dass der Eingriff in den Schutzbereich der religiösen Betätigung nur dann eine Verfolgungshandlung darstellt, wenn er gravierend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie ist. Dementsprechend bestimmt § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass unter anderem Art. 9 und Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie für die Feststellung ergänzend anzuwenden sind, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt. Ob Yeziden in der Türkei Einschränkungen unterworfen sind, weil sie nicht in vergleichbarer Weise wie Muslime öffentlich ihre Religion praktizieren können, ist daher nicht maßgebend. Angesichts des Umstandes, dass die yezidische Religion nahezu ausschließlich im privaten Umfeld ausgeübt wird und nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht notwendigerweise Öffentlichkeit braucht - auch wenn diese nicht ausgeschlossen ist -, sind Restriktionen wie etwa das Unterbinden der Umzüge durch die Qawwals nicht von verfolgungsrelevanter Eingriffsintensität. Für die Kläger kommt hinzu, dass sie – wie ausgeführt – in ihrer Religionsausübung dadurch ohnehin nicht betroffen sind.

8.

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen hier nicht vor. Sie sind im Hinblick auf die Türkei auch weder von dem Kläger zu 1. noch von der Klägerin zu 2. geltend gemacht worden.

9.

Für die isolierte Aufhebung der Androhung der Abschiebung in die Türkei im Hinblick auf die Klägerin zu 2. besteht kein Grund. Das liegt auf der Hand, falls dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts vom 01.08.2006 und dem Prozesskostenhilfebeschluss vom 14.03.2008 folgend davon auszugehen wäre, dass auch die Klägerin zu 2. türkische Staatsangehörige ist.

Ist sie tatsächlich staatenlos, kann die Abschiebungsandrohung gleichwohl nicht aufgehoben werden, wenn – wie hier – keine Abschiebungsverbote hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Klägerin zu 2. beruft sich insoweit auf zu Syrien ergangene Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 10.07.2003 - 1 C 21/02 in BVerwGE 118, 308; OVG Schleswig, Urteil vom 08.12.2005 - 1 LB 80/03; OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.01.2005 - 2 LB 456/04).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 10.07.2003 (1 C 21/02 a. a. O.) nur dann die isolierte Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen als rechtmäßig angesehen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Androhung ihren Zweck verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebungsandrohung praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint. Dieses wurde wegen des strikten Einreiseverbots für staatenlose Kurden nach Syrien im dort zu entscheidenden Fall ebenso wie in den angeführten obergerichtlichen Entscheidungen bejaht.

Damit ist der Fall der Klägerin zu 2. nicht vergleichbar. Für sie besteht keine Androhung der Abschiebung nach Syrien, sondern in die Türkei. Für die Türkei lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, dass eine zwangsweise Abschiebung oder eine freiwillige Ausreise dorthin auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist, wenn die Klägerin zu 2. staatenlos sein sollte. Denn ihr Ehemann ist – wie ausgeführt – türkischer Staatsangehöriger. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Klägerin zu 2. als Frau eines türkischen Staatsangehörigen - auch wenn die Ehe nur religiös abgeschlossen ist – in die Türkei einreisen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Kläger in Deutschland noch standesamtlich heiraten.

Letztlich hat das Bundesverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung aber auch bei faktischer Nichtdurchsetzbarkeit einer Abschiebungsandrohung es dem zur Entscheidung berufenen Gericht überlassen, ob es in einem solchen Fall gleichwohl eine Prüfung von Abschiebungshindernissen vornimmt, um dann gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit der negativen Entscheidung des Bundesamts zu Abschiebungshindernissen und der dann unbedenklichen Abschiebungsandrohung festzustellen. Das ist hier erfolgt. Diese Vorgehensweise rechtfertigt sich schon allein deswegen, weil auch in den Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Asylbewerber abschieben zu können, das Bundesamt ermächtigt und regelmäßig gehalten ist, eine „Vorratsentscheidung“ auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung zu treffen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2003 – 1 C 21/02 a. a. O.).

10.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit über die Klage entschieden wurde. Im Hinblick auf die partiellen Klagerücknahmen folgt sie aus § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Kramer

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 3.900,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 27.03.2008

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer -:

gez. Kramer